

Flächen für die Feuerwehr

- 1 Einleitung
- 2 Begriffe
 - 2.1 Zu- oder Durchgänge
 - 2.2 Zu- oder Durchfahrten
 - 2.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten
 - 2.4 Fahrspuren
 - 2.5 Neigungen
 - 2.6 Stufen und Schwellen
 - 2.7 Bordsteinabsenkung
 - 2.8 Sperrvorrichtungen
 - 2.9 Erforderlichkeit von Wendeplätzen
- 3 Befestigung und Tragfähigkeit
- 4 Nutzbarkeit und Erkennbarkeit
- 5 Feuerwehrzufahrten im Bereich von Veranstaltungen
- 6 Bewegungsflächen
- 7 Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr
 - Flächen für tragbare Leitern
 - Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entlang von Außenwänden
 - Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zu Außenwänden
 - Neigung von Aufstellflächen
- 8 Hindernisse in Flächen für die Feuerwehr
- 9 Kennzeichnung von Feuerwehrflächen
- 10 Quellennachweis und Ansprechpartner

1. Einleitung:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen den Einsatzkräften geeignete und nutzbare Flächen jederzeit zur Verfügung stehen. Dazu gehören Zu- und Durchgänge, Feuerwehrzufahrten, Wendepunkte, Durch- und Umfahrungen, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen. (vgl. §5 BauO NRW)

Die nachfolgenden Hinweise zur Kennzeichnung und Ausführung der Flächen für die Feuerwehr Herford sind bindend. Abweichungen sind insbesondere bei kurzfristigen Baustellen und Veranstaltungen gerechtfertigt, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen und mit der Brandschutzdienststelle Herford abgestimmt ist. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind Flächen für Einsatzfahrzeuge in einem maßstabgetreuen Lageplan (M 1:25 oder M 1:500) darzustellen und der Brandschutzdienststelle Herford zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ergänzender Hinweis: Grundsätzlich muss jedes Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich und jederzeit gut sichtbar mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer versehen sein. Ggf. ist zusätzlich die Hausnummer gut erkennbar am Haus anzubringen!



2 Begriffe

2.1 Zugänge:

Sind Flächen auf dem Grundstück, die rückwärtige Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen rückwärtig liegender Grundstücksteile mit Rettungs- und Löschgeräten. Als rückwärtig werden Gebäude bezeichnet, die keine direkte Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen besitzen.

Zugänge und/oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mind. 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von 1m, Die lichte Höhe muss mind. 2 m betragen.

2.2 Feuerwehrzufahrten:

Feuerwehrzufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrzufahrt“ zu kennzeichnen.

Die lichte Breite der Zu-/Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

2.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten:

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

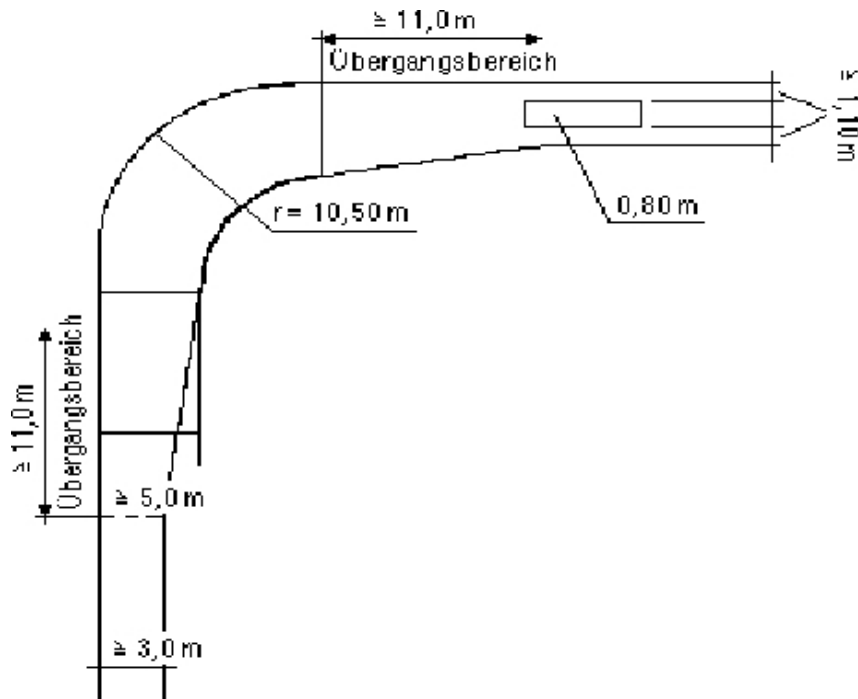


Tabelle: **Kurven in Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr.** sowie Mindestbreiten.
 Außenradius der Kurve (in m) Breite mind. (in m)

von Radius	bis Radius	notwendige Breite
mind.10,5	12	5,0
über 12	15	4,5
über 15	20	4,0
über 20	40	3,5
über 40	70	3,2

2.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- und Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mind. 1,10 m breit sein.

2.5 Neigungen

Zu- und Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung darf nicht mehr als 10 % betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und hinter einer Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mind. 12 m anzulegen.

2.6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen sind Stufen unzulässig.

2.7 Bordsteinabsenkung

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Bordstein im Bereich der Zufahrt auf Straßenniveau abzusenken.

2.8 Sperrvorrichtungen

Bei den Zufahrten sind Sperrvorrichtungen, wie z.B. Ketten, Pfosten, Sperrpfosten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Dazu gehören Sperrvorrichtungen mit Verschlüssen, die sich mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder durch die Hebelschneide der Feuerwehrbeile nach DIN 14924 (Verschlusseinrichtung nach DIN 14925) oder durch Feuerwehrschießung (Schließung SWK-Herford) öffnen lassen.

In Toranlagen kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle Herford ein Feuerwehrschießeldepot zur Hinterlegung der Torschlüssel installiert werden.

2.9 Erforderlichkeit von Wendepätzen

Stichstraßen, die eine Länge von mehr als 50m aufweisen, müssen i.d.R. am Ende eine Wendefläche von mind. 17,0m Durchmesser aufweisen. Dies ergibt sich aus dem Baurecht (§5 BauO NRW 2018) im Zusammenhang mit der DIN 14530 (Feuerwehrfahrzeuge).

Sind Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug (z.B. Kraffahrdrehleiter) erforderlich, so vergrößert sich der Wendepatzdurchmesser auf 21m. Dies ist notwendig, da man den Fahrern von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen bei einem notwendigen Versetzen von Fahrzeugen, eventuell bei schlechter Sicht (in der Nacht, in Einsatzstress und -hektik), ohne dabei Personen zu gefährden, nicht zumuten kann, längere Strecken als 50 m rückwärts zu fahren. Auch müssen während eines Einsatzes verletzte Personen vom Rettungsdienst schnellstmöglich - ohne lange Rangiermanöver - abtransportiert werden. (Hinweis: Müll - Entsorgungsfahrzeuge benötigen ebenfalls einen Wendepatz in Stichstraßen)

3 Befestigung und Tragfähigkeit

Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast

bis zu 10t und einem Gesamtgewicht bis zu 16t gefahren werden können. Zur Traglast von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

Hinweis: Die Liste der technischen Baubestimmungen (TB) und technische Regeln in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Flächen für die Feuerwehr sind sicher bege- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrassen. Die Ausführung von Schotterrassen erfüllt nicht die Anforderungen an die oberste Deckschicht von Flächen für die Feuerwehr.

Hinweis: Genehmigte, hiervon abweichende Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrassen können im Rahmen des Bestandsschutzes belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit einem Hubrettungsgerät geeignet sind. Dies ist ggf. in regelmäßigen Zeitabständen durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Über den Rasengittersteinen bzw. Rasenwaben sowie o. g. Schotterrassen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebrauchten Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen.

4. Nutzbarkeit und Erkennbarkeit

Für die sichere Nutzung von Feuerwehrzu- und –durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen ist der Eigentümer der Liegenschaft verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für in Rasenflächen (z. B. mit Rasengittersteinen) angelegte Zufahrten bei Eis und Schnee. Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich vor den Feuerwehrezufahrten.

Erforderliche Fahrspuren bzw. –flächen sowie Aufstellflächen gemäß BauO NRW, müssen nicht nur ausreichend gekennzeichnet, sondern auch deutlich von unbefestigten Flächen (wie z.B. Pflanzstreifen) oder Flächen, die nicht die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen, abgegrenzt sein. Diese Abgrenzungen sind jederzeit deutlich und gut sichtbar, insbesondere in Winterzeiten (Schneefall), erkennbar sein, um den anfahrenden Lösch- und Rettungsfahrzeugen ein sicheres Erreichen der Einsatzstelle zu ermöglichen. Die kann z.B. durch Pfosten (Höhe ca. 0,80m) o.ä. erfolgen.

5 Feuerwehrezufahrten im Bereich von Veranstaltungen

Die notwendige Breite von Zufahrten beträgt analog zu den vorgenannten Festlegungen in Bereichen, wo diese beidseitig durch Aufbauten begrenzt sind, mindestens 3,5 m, in anderen Bereichen 3 m. Zu berücksichtigen ist gerade auch bei Veranstaltungsnutzungen, dass diese stets frei gehalten werden, z. B. von Lieferverkehr, Tischen, Bänken und Verkaufsständen. Die erforderliche Breite ist im

Lichtraumprofil bis auf eine Mindesthöhe von 4 m notwendig.

Hinweis: In Abhängigkeit von der Personendichte kann es erforderlich sein, dass die vorgenannten Mindestbreiten deutlich erhöht werden müssen, um einer Gefährdung für die Besucher bei der Einfahrt von Einsatzfahrzeugen vorzubeugen und um zeitgerechte Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen. Einzelheiten sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

6 Bewegungsflächen

Jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehrfahrzeug benötigt in der Regel eine Bewegungsfläche von 7 m x 12 m. Bei Gebäuden die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind geeignete Zufahrten und/oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen erforderlich.

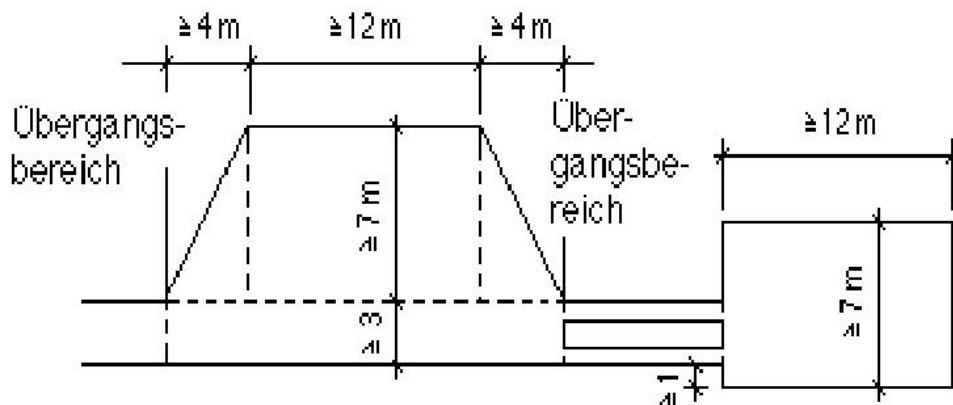
Bewegungsflächen sind insbesondere dann erforderlich, wenn durch den Einsatz von Fahrzeugen (z.B. für die Vornahme von Lösch- und Rettungsgeräten, die Löschwasserentnahme oder die Einspeisung trockener Steigleitungen) die Feuerwehrezufahrt für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges blockiert würde.

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

Bewegungsflächen müssen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr i.d.R. mind. 7 m x 12 m groß sein.

Befinden sich diese Bewegungsflächen in einer Feuerwehrumfahrt, sind vor und hinter der Bewegungsflächen zu den weiterführenden Zufahrten mind. 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Zufahrten sind keine Bewegungsflächen!



Hinweis: Spezielle Anforderungen an Lage und Zugänglichkeit von Grundstücken, auf denen sich Industriebauten befinden, werden von der aktuell gültigen

Industriebaurichtlinie festgeschrieben.

Diese Richtlinie verlangt u. a., dass Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 5000 qm eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben müssen. An der Umfahrt sind in der Regel in Abständen von max. 100 m entsprechende Aufstell- und Bewegungsflächen neben der Umfahrt für die Feuerwehr anzuordnen.

7 Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr

Gemäß Landesbauordnung BauO NRW muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege besitzen. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.

Hinweis: Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges muss mindestens ein Rettungswegfenster mit einem lichten Öffnungsmaß von 0,90 m x 1,20 m pro Nutzungseinheit mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreicht werden können.

Bei der Ausführung von Zufahrten und Aufstellflächen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass möglichst viele Fenster einer Nutzungseinheit für Rettungsmaßnahmen und als Angriffsweg der Feuerwehr erreichbar sind und genutzt werden können.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 mit einer max. Brüstungshöhe von 8 m kann der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern (vierteilige Steckleiter) gesichert werden.

Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, kann die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Hubrettungsfahrzeuge) erfolgen.

Dazu ist i.d.R. eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge erforderlich.

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr erschwerenden Hindernisse (z.B. bauliche Anlagen, Bäume, sonstige Hindernisse) befinden.

7.1 Aufstellflächen für tragbare Leitern

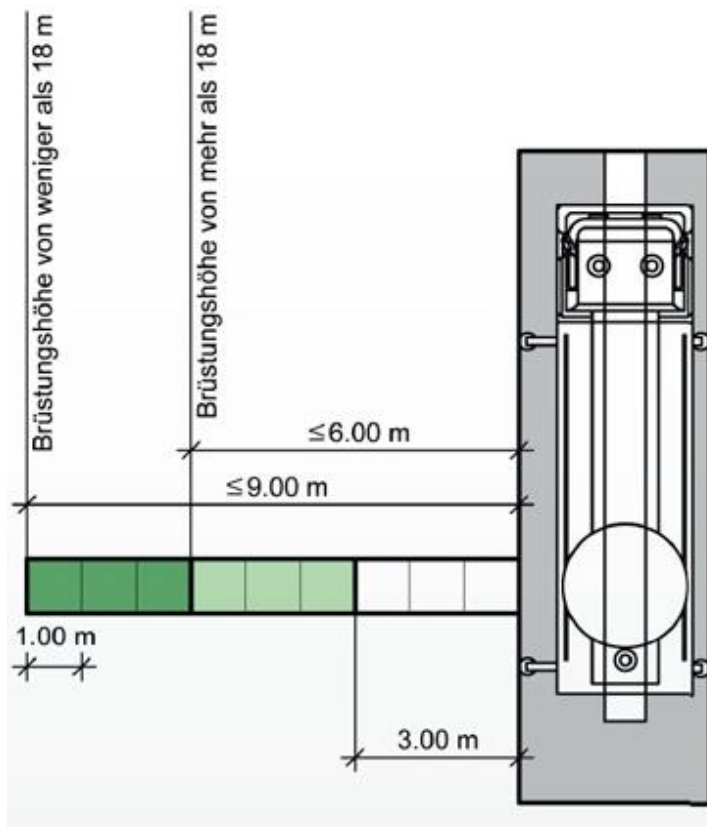
Um eine tragbare Leiter (hier: Steckleiter) mit einem Aufrichtwinkel von etwa 75° vor einem Gebäude in Stellung zu bringen, ist unterhalb der anzuleitenden Stelle eine ebene und ausreichend tragfähige Fläche von etwa 2 m x 2 m in einem Abstand von 1 m zur Gebäudeaußenwand bzw. zur Außenkante der anzuleitenden Stelle dauerhaft herzustellen.

7.2 Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein.

Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen.

Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



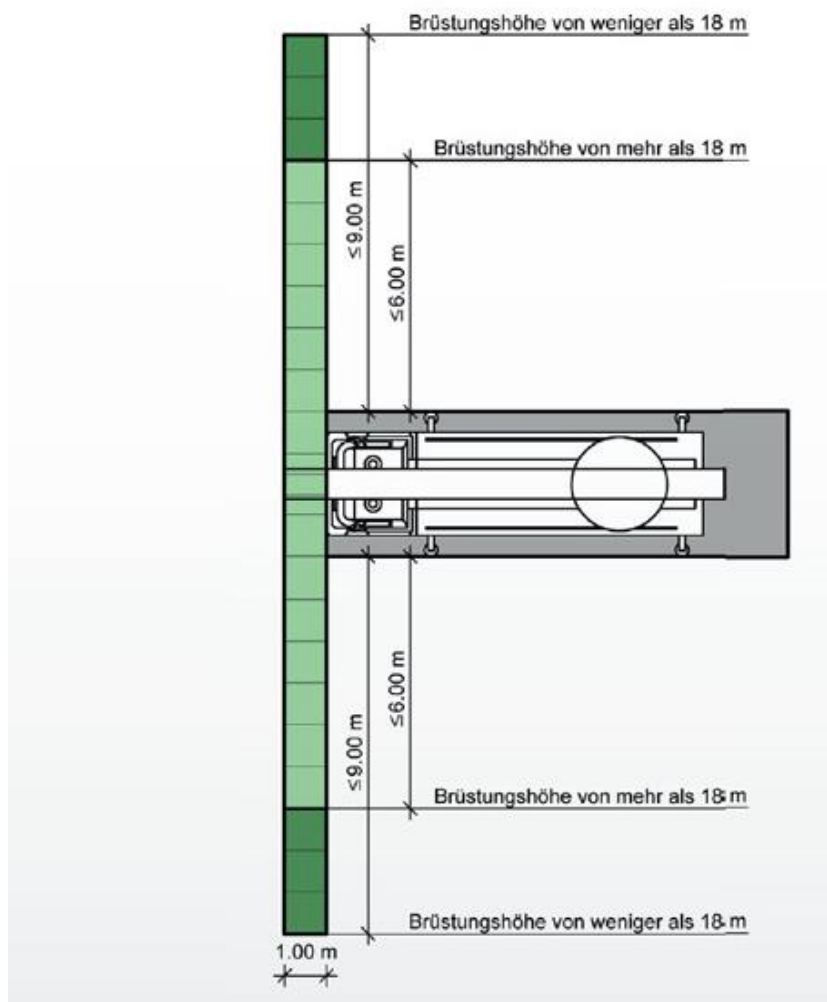
Hinweis: Zum Parken vorgesehene Flächen sind nicht als hindernisfreier Bereich anzusehen, da insbesondere Vans und SUVs im Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeugs dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann. Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Kraftfahrdrehleiter erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) die Breite auf 5 m (Fahrbahnbreite 3 m und der hindernisfreie Bereich 2 m) reduziert werden.

7.3 Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein.

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf 9m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

Hinweis: Die Anschlussmöglichkeiten zur Straße und die Baumschutzbelange im öffentlichen Bereich sind rechtzeitig mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung abzustimmen.



7.4 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.

8 Oberleitungen und Straßenbeleuchtung

Um den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen zu ermöglichen, dürfen sich im Aufstell- und Schwenkbereich von Leitern der Feuerwehr keine Oberleitungen und deren Abspannungen befinden, da eine sachgerechte Entfernung durch die Feuerwehr in der Regel ein nicht zu vertretendes Risiko darstellt.

9 Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr

Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.



Feuerwehrezufahrt

Eine Kennzeichnung für Aufstell- und Bewegungsflächen erfolgt mit nebenstehend abgebildetem Schild (Größe 0,50 m x 0,50 m).



Als Zusatz sind auf dem Schild folgende gesetzliche Grundlagen zu vermerken:

§§ 4 u. 5 Bau O NRW

Nr. 5 VV-Bau O NRW

§§ 1 und 14 OBG“

Hinweis: „Der Grundstückseigentümer“ ist für die Kennzeichnung privater Flächen, „Der Bürgermeister“ für öffentliche Flächen einzutragen.

10 Quellennachweis

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)
- Ehemalige Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NRW –
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr - Sitzungsergebnis der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF -Bund-)

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Hansestadt Herford

Dez. 1.3 Feuerwehr

Brandschutzdienststelle

Tel. 05221-189-1800 oder 05221-189-1801

Fax. 05221-189-1851

E-Mail: olaf.horn@herford.de

E-Mail: nils.rosenkoetter@herford.de